



**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);
Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen gemäß § 8 Satz 2 des
Gaststättengesetzes**

Die Stadt Bamberg erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Gründe:

I.

Während des Jahreswechsels 2019/20 wurde der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (im Folgenden: SARS-CoV-2) in der chinesischen Metropole Wuhan (Provinz Hubei) bekannt. SARS-CoV-2 breitete sich in den folgenden Wochen und Monaten auch in der Bundesrepublik Deutschland rasant aus, weshalb entsprechende Schutzmaßnahmen angeordnet wurden. Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen, die weiterhin andauern.

II.

Die Stadt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 30 GastG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 BayGastV i.V.m. Art. 3. Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, betreibt ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 GastG). Die erteilte Gaststättenerlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 8 GastG).

Aufgrund der erheblichen gesetzlichen Einschränkungen durch SARS-CoV-2 können besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres das Erlöschen ihrer Gaststättenerlaubnis.

Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf gemäß § 8 Satz 2 GastG neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat. Die Entscheidung der Allgemeinverfügung erfolgte folglich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da nach Ablauf der Jahresfrist eine Verlängerung nach § 8 Satz 2 GastG ausgeschlossen und die Gaststättenerlaubnis nach § 8 Satz 1 GastG erloschen ist. Da einige Betriebe bereits seit 16.03.2020 geschlossen sind und der Ablauf der Erlaubnis somit zum 16.03.2021 droht, muss die Allgemeinverfügung ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung gerichtlich festgestellt wird.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung in Rundfunk, Presse, Internet (www.stadt.bamberg.de) und den sozialen Medien bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 15.03.2021

STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister